

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Hochschule Landshut
Sommersemester 2011

Ehe- und Familienrecht
Teil 10, 21.06.2011

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 9

- Wer keinen Ehevertrag hat, lebt in Gütergemeinschaft. Richtig?
→ *Nein, in Zugewinnngemeinschaft.*
- Zugewinnngemeinschaft hat während bestehender Ehe quasi keine Auswirkungen. Die Ehegatten stehen vermögensrechtlich letztlich wie Ledige zueinander. Korrekt?
→ *Ja. Praktisch bedeutsame Auswirkungen hat die Zugewinnngemeinschaft erst, wenn die Ehe endet.*

2

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 9

- Zugewinnngemeinschaft bedeutet vereinfacht, dass das bei Scheidung vorhandene Vermögen gleichmäßig zwischen den Ehegatten verteilt wird. Richtig?
→ *Nein, verteilt wird nur das während der Ehe hinzugewonnene Vermögen. Bei Eheschließung vorhandenes Vermögen wird nicht ausgeglichen.*

3

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 9

- F und G lassen sich scheiden. F hatte bei Heirat ein Haus (Wert 200) mit Schulden (100), bei Scheidung nur noch das Haus. G hatte bei Heirat ein Auto (Wert 30) und Schulden (20), bei Scheidung nur noch die Schulden. Wer bekommt wie viel Zugewinnausgleich?
 → F: Anfangsvermögen 100, Endvermögen 200, Zugewinn daher 100.
 → G: Anfangsvermögen 10, Endvermögen -20 (neuerdings auch negativ!), Zugewinn daher 0 (weiterhin nicht negativ!).
 → G bekommt somit 50 Zugewinnausgleich von F, § 1378 Abs. 1 BGB.

4

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 9

- C und D sind im gesetzlichen Güterstand verheiratet. C hat eine Bürgschaft für einen Bankkredit des D unterschrieben, weil D den Kredit sonst nicht bekommen hätte. Haftet C der Bank, wenn D nicht mehr zahlen kann?
 → Ja, Haftung aus der Bürgschaft ist unabhängig von güterrechtlichen Beziehungen zwischen C und D.
- Wie wäre es, wenn C und D zuvor ehevertraglich Gütertrennung vereinbart hätten?
 → Kein Unterschied, Haftung aus der Bürgschaft ist unabhängig von güterrechtlichen Beziehungen zwischen C und D.
- Was ändert sich, wenn C und D geschieden sind?
 → Nichts, Haftung aus der Bürgschaft ist unabhängig von güterrechtlichen Beziehungen zwischen C und D.

5

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 9

- E und F waren 30 Jahre verheiratet. E ist kaufmännischer Angestellter. F hat während der Ehe gar nicht gearbeitet, sondern die insgesamt 4 gemeinsamen Kinder betreut. Wie sieht es mit der Altersversorgung der F aus, wenn es zur Scheidung kommt?
 → Im Rahmen des Versorgungsausgleichs werden die Rentenanwartschaften, die E während der Ehe erworben hat, gleichmäßig unter den Eheleuten verteilt.

6

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 11

- Wie stünde F da, wenn E selbständig ist und im Wesentlichen durch Vermögensaufbau (Mietshaus, Kapitallebensversicherung) für sein Alter vorgesorgt hätte?
→ *Der Vermögenszuwachs bei E würde dann über den Zugewinnausgleich anteilig F zugute kommen.*

7

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Annahme als Kind

- Minderjährigenadoption, §§ 1741 ff. BGB
 - Das Kind gilt rechtlich nur noch als solches der Adoptiveltern.
 - Die Verwandtschaftsbeziehungen zu den leiblichen Eltern und anderen Verwandten erlöschen.
- Volljährigenadoption, §§ 1767 ff. BGB
 - Die Verwandtschaftsbeziehungen zu den leiblichen Eltern und Verwandten bestehen fort.
 - Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 1772 BGB) können der Volljährigenadoption die Rechtswirkungen der Minderjährigenadoption zuerkannt werden, sog. starke Adoption.

8

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Minderjährigenadoption

- Im Mittelpunkt steht das Kindeswohl, § 1741 BGB.
- Einzelpersonen können zwar adoptieren (§ 1741 Abs. 2 S. 1 BGB).
- Jedoch ist der praktische Regelfall die Adoption durch ein Ehepaar gemeinsam (§ 1741 Abs. 2 S. 2 BGB) ...
- ... oder die Adoption des Kinds des Ehegatten, sog. Stiefkindadoption (§ 1741 Abs. 2 S. 3 BGB). Letzteres macht rund die Hälfte aller Adoptionen überhaupt aus.
- Eine gemeinsame Adoption durch andere Paare als Ehegatten ist nicht möglich, ...
- ...auch nicht durch eingetragene Lebenspartner. Diesen steht nur die Stiefkindadoption offen, § 9 Abs. 7 LPartG.
- Verwandtschaft ist kein Hindernis, vgl. § 1756 BGB. Man kann also auch seinen Neffen oder jüngeren Bruder adoptieren.

9

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Minderjährigenadoption

Erfordert Einwilligung des Kindes, § 1746 BGB:

- Ist das Kind noch nicht 14, so erteilen die Einwilligung die Eltern als gesetzliche Vertreter.
- Ist das Kind 14, willigt es zwar selbst ein, braucht hierfür jedoch auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Elternzustimmung entbehrlich, wenn deren eigene Adoptionseinwilligung vorliegt oder ersetzt wurde, § 1746 Abs. 3, Hs. 2 BGB.

10

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Minderjährigenadoption

Einwilligung (Freigabe) der Eltern, § 1747

- Grundsätzlich erst 8 Wochen nach der Geburt, § 1747 Abs. 2 S. 1 BGB.
- Der nicht verheiratete Vater kann hingegen schon pränatal zustimmen, § 1747 Abs. 3 BGB.
- Die Freigabe kann inkognito, nicht aber blanko erfolgen, § 1747 Abs. 2 S. 2 BGB.
- Die Einwilligung kann gem. § 1748 BGB vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden
 - bei grober Pflichtverletzung
 - oder Gleichgültigkeit, dann aber nur nach Belehrung und Ablauf von drei Monaten, § 1748 Abs. 2 BGB.

11

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Minderjährigenadoption

- Fall: A hat ein nichteheliches Kind. Der Vater ist nicht bekannt. Kann seine Zustimmung nach § 1748 BGB ersetzt werden?
 - *Unbekannter Aufenthalt ist keine Pflichtverletzung oder Gleichgültigkeit. Die Einwilligung ist hier aber gem. § 1747 Abs. 4 BGB gar nicht nötig, muss also auch nicht nach § 1748 BGB ersetzt werden.*

12

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Minderjährigenadoption

Verfahren:

- Das vorgerichtliche Verfahren liegt in der Hand von Adoptionsvermittlungsstellen (z. B. Jugendämter, Diakonisches Werk).
- Ziel ist dabei, Kinder möglichst früh (meist im Säuglingsalter) geeigneten Eltern zuzuführen.
- Im gerichtlichen Verfahren entscheidet das Familiengericht durch Beschluss. Die positive Entscheidung (sog. Adoptionsdekret) ist nicht durch Rechtsmittel anfechtbar.

13

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Minderjährigenadoption

Rechtswirkungen:

- Das Kind erhält die volle Stellung eines leiblichen Kindes, inkl. Unterhalt, Erbrecht usw. (in beide Richtungen!), § 1754 BGB.
- Die Beziehungen zu den bisherigen Verwandten erlöschen, § 1755 BGB.
- Das Kind erhält i. d. R. den Familiennamen der Adoptiveltern, § 1757 BGB.
- § 1758 BGB schützt das Adoptionsgeheimnis. Ab 16 Jahren hat das Kind aber einen Anspruch auf Kenntnis der genetischen Abstammung, § 62 PStG.

14

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Minderjährigenadoption

- Fall: Die Brüder A (27), B (25) und C (12) sind Waisen geworden. A will C adoptieren. Geht das?
→ *Ja, Verwandtschaft ist kein Adoptionshindernis.*
- Ist B dann rechtlich Cs Onkel (Bruder des rechtlichen Vaters A)?
→ *Nein, 1756 Abs. 1 BGB. B ist weiterhin Cs Bruder.*

15

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verwandtenunterhalt

- Geregelt in den §§ 1601 ff. BGB.
- Wichtige Änderungen zum 01.01.2008:
 - Minderjährige Kinder genießen nunmehr allein den ersten Rang, teilen sich diesen nicht mehr mit geschiedenen Ehegatten (s. nächste Folie). Dies hat große Bedeutung, wenn die Einkünfte des Unterhaltsverpflichteten nicht ausreichen, um Kind und Ehegatten zu versorgen.
 - Neuregelung zum Kindergeld und Mindestunterhalt.
 - Gleichstellung des Betreuungsunterhalts für geschiedene und ledige Kindesbetreuende Eltern. Mittelbar wirkt sich dies auch auf das Kind aus, da in der Praxis meist aus einem Topf gewirtschaftet wird.

16

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Rangfolge des § 1609 BGB

1. Minderjährige Kinder und volljährige bis 21, die noch bei einem Elternteil wohnen und in allgemeiner Schulausbildung (nicht Studium!) sind.
2. Elternteile (unabhängig von Ehe!) und Ehegatten nach langer Ehe
3. andere Ehegatten
4. andere Kinder
5. ...
6. Eltern
7. ...

17

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Staatliche Leistungen

- Kindergeld:
 - Nicht an weitere Voraussetzungen gebunden.
 - Derzeit EUR 184,00 monatlich fürs 1. und 2. Kind, EUR 190,00 fürs 3. Kind und EUR 215,00 für alle weiteren.
 - Stets 18 Jahre, längstens 25 Jahre.
- Elterngeld:
 - Kind ab dem 01.01.2007 geboren.
 - Ein Elternteil widmet sich primär der Kindesbetreuung.
 - 65 bis 100 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens, mindestens EUR 300,00 und höchstens EUR 1.800,00 monatlich.
 - 12 Monate bzw. 14 Monate mit sog. Vätermoaten.
- Unterhaltsvorschuss nach UVG:
 - Kind lebt bei nur einem Elternteil.
 - Der andere Elternteil zahlt nicht oder unregelmäßig Unterhalt.
 - Der Staat schießt dann maximal 72 Monate lang den Unterhalt vor, und zwar EUR 317,00 bis EUR 364,00 monatlich (je nach Alter des Kindes), i. d. R. abzüglich EUR 184,00.
 - Entfällt, wenn Anspruchsteller nicht mitwirkt, den Unterhaltsverpflichteten in Regress zu nehmen, z. B. den Namen des Vaters nicht preisgibt.

18

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verwandtenunterhalt

Voraussetzungen des Verwandtenunterhalts:

- **Verwandtschaft in gerader Linie**
 - Praktisch am relevantesten ist freilich der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seine Eltern.
 - Aber auch Eltern können Unterhalt von ihren Kindern verlangen, z. B. wenn ansonsten im Alter die Pflegekosten nicht abgedeckt sind (sog. Eltern- oder Aszendentenunterhalt).
 - Nicht unterhaltspflichtig sind Verwandte in der Seitenlinie, z. B. Geschwister, oder Schwiegereltern bzw. -kinder.
- **Bedürftigkeit des Berechtigten.**
- **Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.**

19

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verwandtenunterhalt

- Nach § 1612 BGB kann Unterhalt auf folgende Art gewährt werden:
 - Naturalunterhalt: d. h. Kost und Logis, Kleidung, Betreuung usw.
 - Barunterhalt: monatliche Geldzahlung
- Die beiden Arten der Unterhaltsleistung sind gleichwertig. Wer Naturalunterhalt leistet, hat seinen Beitrag damit in aller Regel erbracht, unabhängig von der Höhe des Barunterhalts des anderen Elternteils.

20

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verwandtenunterhalt

- In der gerichtlichen Praxis werden Tabellen verwendet, die von den Oberlandesgerichten publiziert werden.
- Diese besitzen zwar keine Gesetzeskraft, werden aber quasi wie Gesetze angewendet.
- Für Bayern gelten insb. die Süddeutschen Leitlinien und die darin in Bezug genommene Düsseldorfer Tabelle.

21

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verwandtenunterhalt

- Beim Unterhaltsverpflichteten ist zunächst das bereinigte Nettoeinkommen zu ermitteln, wie beim nachehelichen Unterhalt.
- Ein Erwerbstätigenbonus wird beim Kindesunterhalt jedoch nicht abgezogen.
- Dem Unterhaltsverpflichteten muss ein gewisser Sockelbetrag (sog. Selbstbehalt) verbleiben:
 - Gegenüber minderjährigen und nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten Kindern gilt der sog. notwendige Selbstbehalt. Er beträgt in der Regel EUR 770,00 für Nichterwerbstätige und EUR 950,00 für Erwerbstätige.
 - Ansonsten gilt der sog. angemessene Selbstbehalt. Er beträgt in der Regel EUR 1.150,00 gegenüber volljährigen Kindern und EUR 1.400,00 beim Elternunterhalt.

22

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verwandtenunterhalt

- Je nach Nettoeinkommen des Verpflichteten und Alter des Kindes ergibt sich dann ein Unterhaltsbetrag nach der Düsseldorfer Tabelle.
- Da das Kindergeld in der Regel an den kindesbetreuenden Elternteil allein gezahlt wird, es aber beide Eltern entlasten soll, darf der Barunterhaltspflichtige vom Unterhaltsbetrag noch das hälftige Kindergeld abziehen, § 1612b BGB.
- Am Ende der Düsseldorfer Tabelle finden sich Listen, aus denen man unmittelbar die sog. Zahlbeträge ablesen kann, d. h. den zu überweisenden Betrag unter Berücksichtigung des hälftigen Kindergelds.

23

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Düsseldorfer Tabelle 2011

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	770/950
2.	1.501 - 1.900	333	383	448	513	105	1.050
3.	1.901 - 2.300	349	401	469	537	110	1.150
4.	2.301 - 2.700	365	419	490	562	115	1.250
5.	2.701 - 3.100	381	437	512	586	120	1.350
6.	3.101 - 3.500	406	466	546	625	128	1.450
7.	3.501 - 3.900	432	496	580	664	136	1.550
8.	3.901 - 4.300	457	525	614	703	144	1.650
9.	4.301 - 4.700	482	554	648	742	152	1.750
10.	4.701 - 5.100	508	583	682	781	160	1.850
ab 5.101		nach den Umständen des Falles					

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Unterhalt volljähriger Kinder

- Auch die Kosten der Berufsausbildung gehören zum Bedarf des Kindes, § 1610 Abs. 2 BGB.
- Die Ausbildung muss aber den Neigungen und dem Talent des Kindes entsprechen.
- Umfangreiche Rechtsprechung existiert zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen Zweitausbildungen von den Eltern zu finanzieren sind. Hierzu gibt es keine starren Regeln. Es kommt darauf an, ob die Ausbildung im Einzelfall vernünftige Erwerbsperspektiven bietet und die Kosten den Eltern zumutbar sind.

25

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Unterhalt volljähriger Kinder

- Eine allgemeine Altershöchstgrenze (etwa 25) gibt es beim Kindesunterhalt nicht, entgegen verbreiteter Fehlvorstellungen!
- Die Eltern haben gemäß § 1612 Abs. 2 BGB grds. ein Wahlrecht zwischen Natural- und Barunterhalt. Die Eltern können z. B. einem im Studium befindlichen volljährigen Kind anbieten, dass es umsonst daheim wohnt und dort versorgt wird. Ein Anspruch auf Barunterhalt besteht nicht schlechterdings, sondern nur bei Unzumutbarkeit des Naturalunterhalts.

26

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Verwandtenunterhalt

- Die gerichtliche Geltendmachung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ist in einem vereinfachten Verfahren möglich.
- Für die Vergangenheit kann Unterhalt gemäß § 1613 BGB nur gefordert werden bei
 - Verzug,
 - Rechtshängigkeit oder
 - Auskunftsverlangen.
- Ein Verzicht auf Verwandtenunterhalt ist gemäß § 1614 BGB nicht möglich, auch nicht zu notarieller Urkunde.
- Der Anspruch auf Verwandtenunterhalt erlischt gemäß § 1615 BGB mit dem Tod des Berechtigten oder Verpflichteten (anders beim nahehehlichen Unterhalt!).
- Bei groben Verfehlungen des Berechtigten kann der Unterhalt gem. § 1611 Abs. 1 BGB ausgeschlossen sein, nicht aber zulasten Minderjähriger (Abs. 2).

27
